

Mittelschulen nicht. Wohl aber kann ihr auch in ihnen genügt werden. Demgemäß ist auch keine Verpflichtung des Staates oder öffentlicher Verbände zur Errichtung oder Unterhaltung solcher Anstalten vorhanden. Sie beruht vielmehr auf der freien EntschlieÙung des Staates, der Gemeinden oder der Kreise. Es handelt sich zwar um öffentliche Anstalten, und Leiter wie Lehrer haben den Charakter öffentlicher Diener. Aber Staat wie öffentliche Verbände handeln hier innerhalb der privatrechtlichen Sphäre, und das Verhältnis zum Publikum ist privatrechtlich, was namentlich vom Schulgelde gilt.

Eine Regelung durch Gesetz fehlt hier. Den wechselnden Bedürfnissen entsprechend erfolgt sie vielmehr im Wege landesherrlicher Verordnung.

Nach Verschiedenheit der Lehraufgaben und des Lehrzieles haben die Mittelschulen die in Deutschland allgemein üblichen Typen der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen mit neunklassigem, der Realschulen und höheren Bürgerschulen mit kürzerem Lehrgange. Dazu kommen die Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Daneben bestehen fachliche Unterrichtsanstalten der verschiedensten Art, insbesondere auch Seminare für Ausbildung des Lehrpersonals.

Für höhere Privatlehranstalten bedarf es nur der Anzeige an die Staatsgewalt, die ein Aufsichtsrecht hat.

Die höhere Verwaltung führt auch hier der Oberschulrat, für das gewerbliche Unterrichtswesen ein besonderer Gewerbeschulrat.

An Hochschulen bestehen die beiden Universitäten Heidelberg mit evangelisch-theologischer, Freiburg mit katholisch-theologischer Fakultät und die Technische Hochschule zu Karlsruhe mit der allgemein üblichen Verfassung.